

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2650

Pratteln, 31.05.2010

Teilrevision Zonenplan Landschaft mit Zonenreglement Mutationen Nr. 2 - 9

1. Ausgangslage

Am 28. Januar 1993 genehmigte der Regierungsrat die Zonenvorschriften Landschaft (ZVL). Seither haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert, so dass die ZVL nicht mehr mit dem heutigen Recht (§ 139 RBG) übereinstimmen.

Am 10.02. sowie 10.11.2009 genehmigte der Gemeinderat mit GRB Nr. 57 und Nr. 513 die Mutationen 2 – 9 ZVL. Die weiteren Anpassungen und Änderungen erfolgen im Rahmen der zukünftigen Gesamtrevision.

Mit dieser Teilrevision wird diese Planung den veränderten Verhältnissen und Bedürfnisses angepasst.

2. Erwägungen

2.1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22.06.1979, Stand vom 01.08.2008
- Eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28.06.2000, Stand vom 01.09.2007
- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 04.10.1991 inkl. Verordnung (WaV) vom 30.11.1992
- Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes vom 15.12.1986, Stand am 05.10.2004
- Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27.10.1998, Stand vom 01.01.2008
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz Basel-Landschaft (RBG) vom 08.01.1998
- Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 230 vom 28.01.1993
- Rechtskräftige Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Pratteln vom 22.04.1991
- Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge (VAB) vom 11. Januar 1994 (Stand am 27. Oktober 2009)

2.2 Änderungen des Zonenplans Landschaft mit Zonenreglement Landschaft

(vgl. Beilagen "Mutationsplan Nr. 2 – 9 zum Zonenplan 1991"; "Reglementtext [Synopsis]")

Die Änderungen der Zonenbestimmungen wirken sich positiv auf die nachhaltige

Landschaftsentwicklung aus und entsprechen den heute gültigen übergeordneten Rechtsgrundlagen.

Bedingt durch die Anpassungen im Zonenreglement Landschaft, den Anpassungen an den RRB vom 28.01.1993 und der Überführung des Zonenplans ins GIS wird der ZPL wie folgt geändert und dem Einwohnerrat zum Beschluss unterbreitet:

ZP-Mutation	bisher	neu	Begründung
Nr. 2	Naturschutzzone H12	Landwirtschaftszone mit Naturschutzzone H 2	Gemäss Ausdolungs- und Renaturierungskonzept verläuft die Bachöffnung mitten durch das Familiengartenareal. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und Durchsetzbarkeit ist eine Bachöffnung um das Gartenareal realistischer.
Nr. 3	Waldareal / Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutz I	Spezialzone für Familiengärten „Hintere Erli“	Eine Reihe Gartenhäuser steht ausserhalb des Familiengartenareals. Diese Mutation stellt den zonenkonformen Zustand wieder her und entspricht der aktuellen Situation.
Nr. 4	Spezialzone „Erli“	Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutz I	Diese Spezialzone wurde vom RR nicht genehmigt und ist deshalb formell aufzuheben.
Nr. 5	Landwirtschaftszone mit Naturschutzzone H 7	Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutz II / Naturschutzzone H 7	Für die Bachausdolung war der vorgesehene und notwendige Landerwerb nördlich der Strasse nicht möglich. Diese Mutation entspricht der aktuellen Situation.
Nr. 6	Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutz I	Naturschutzzone H 11	Vertragliche Übernahme des Weihers von der SBB und rechtliche Sicherstellung des Naturobjektes.
Nr. 7	Spezialzone Geisswald	Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutz I	Reduzierung der Spezialzone auf Antrag der Bürgergemeinde um der Verwaltung Einhalt zu gebieten.
Nr. 8	Naturschutzzone A2	geplante Strassenführung „Projekt H2“, Objekt E3/E5/E6, Landschaftsschutz und Fruchtflächen	Diese Objekte liegen im Strassenareal der künftigen H2. Somit ist es Sache des Kantons im Rahmen des Strassenunterhalts für Be-

			stand, Ersatz, Unterhalt und Pflege der Hecken zu sorgen.
Nr. 9	Naturschutzzone C2	Strassenareal Nationalstrasse A2/A3, Naturschutzzone C1 wird zu C1/E	Mangels richtiger Pflege hat sich das Naturobjekt nicht gemäss Pflegeziel entwickelt. Da eine Korrektur im Felde unverhältnismässig und kaum durchsetzbar ist, wird das Entwicklungsziel der aktuellen Situation angepasst.

2.3 Planungsverfahren

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 09. Oktober bis 07. November 2006 statt. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ist fristgerecht eine Eingabe der Gemeinde Muttenz eingereicht worden. Der Mitwirkungsbericht ist im Planungsbericht integriert. Parallel zur Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte die kantonale Vorprüfung. Der Vorprüfungsbericht ist ebenfalls Teil des Planungsberichts.

2.4 Würdigung der Planung

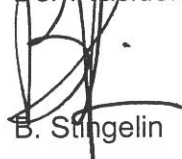
Mit der vorliegenden Teilrevision genügen die ZVL wieder den aktuellen rechtlichen Anforderungen für die kommenden Jahre. Die Mutationen zu den ZVL berücksichtigen insbesondere die Vorgaben aus dem Raumplanungs- und Umweltrecht, dem Regionalplan Landschaft sowie dem Entwurf des kantonalen Richtplanes.

3. Beschluss

Der Einwohnerrat stimmt den Mutation Nr. 2 - 9 im Zonenplan Landschaft, dem Lärmempfindlichkeitsplan Landschaft sowie dem Zonenreglement Landschaft zu. Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident



B. Stingelin

Der Verwalter



St. Brauchli

Beilagen (nur Einwohnerräte und Presse):

- Reglementstext [Synopsis], Stand vom 01.03.2010
- Planungs- und Begleitbericht, Stand vom 19.04.2010
- Mutationsplan zu den Mutationen Nr. 2 - 9, Stand 18.09.2009 (Verkleinerung DIN A3)
- Mutationsplan, Lärmempfindlichkeitsplan Landschaft, Stand 18.09.2009 (Verkleinerung DIN A3)

Beilagen für Fraktionspräsidenten (mit separater Post):

- Mutationsplan zu den Mutationen Nr. 2 - 9, Stand 18.09.2009 (Originalgrösse)
- Mutationsplan, Lärmempfindlichkeitsplan Landschaft, Stand 18.09.2009 (Originalgrösse)

